



14.09.2022

Nummer 33

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Frau Ilonka Ruhland-Schwarz Müller, Gattern 80, 4784 Schardenberg, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Umbau, Nutzungsänderung (von Studentenwohnheim zu Wohnen) und Sanierung des ersten und zweiten Obergeschosses des Einzelbaudenkmals Roßtränke 9, Passau, Flur-Nr. 346 der Gemarkung Passau.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 284

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Frau Ilonka Ruhland-Schwarz Müller, Gattern 80, 4784 Schardenberg, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Umbau, Nutzungsänderung (von Studentenwohnheim zu Wohnen) und Sanierung des ersten und zweiten Obergeschosses des Einzelbaudenkmals Roßtränke 9, Passau, Flur-Nr. 346 der Gemarkung Passau.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 13.09.2022 (BA-Nr. VE-88-2022) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 104, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-391).

Passau, den 13.09.2022

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister